



**Beschluss**

Geschäftszeichen: B-211228-01 (01)

Beschlussdatum: 10.03.2022

Ausfertigung/Zustellung: 14.03.2022

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen gravierender Missstände am Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (PetA)  
der Bundesrepublik Deutschland  
(der Beschuldigte)

und – in diesem Zusammenhang – gegen

Fr. Martina Stamm-Fibich, Vorsitzende des Petitionsausschusses  
(die Beschuldigte)

hat das Kollegium in der Sitzung am 10.03.2022

an der teilgenommen haben

- der Vorsitzende des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Bremer (als Vorsitzender)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Spohr (als 1.Beisitzer)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Spohn (als 2. Beisitzer)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Kleemann (als 3. Beisitzer)
- das Kollegiumsmitglied Hr. Kuhn (als Verantwortlicher für die Beurkundung)

**beschlossen:**

**I.**

Der Beschuldigte wird aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 30.000,-- als Spende an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

Die Zahlung des Ordnungsgeldes hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen.

Sollte der Beschuldigte der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so erhöht sich der eingeforderte Betrag jeweils zum 1. eines Folgemonats um weitere EUR 1.000,--, beginnend mit dem 01.04.2022.

## **II.**

Die Beschuldigte wird aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 2.500,-- als Spende an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

Die Zahlung des Ordnungsgeldes hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen.

Sollte die Beschuldigte der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so erhöht sich der eingeforderte Betrag jeweils zum 1. eines Folgemonats um weitere EUR 1.000,--, beginnend mit dem 01.04.2022.

## **III.**

Die dem Kollegium in dieser Sache bisher entstandenen Aufwendungen/Kosten werden den Beschuldigten wie folgt auferlegt:

- dem Beschuldigten zu 80 %

- der Beschuldigten zu 20 %

Die Aufwendungen/Kosten werden insgesamt auf EUR 1.800,-- festgesetzt.

Die Erstattung der Aufwendungen/Kosten hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-02 dieses Beschlusses zu erfolgen.

## **IV.**

Für den Fall, dass die Beschuldigten nicht umgehend Maßnahmen ergreifen, die dazu führen, dass die in diesem Beschluss ausgewiesenen Missstände am PetA zeitnah beseitigt werden, werden bereits jetzt weitere Ermittlungen und Maßnahmen des Kollegiums angekündigt.

## **V.**

Die Beschuldigten werden aufgefordert, dem Kollegium innen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen sie insofern ergriffen haben (s. Pkt IV).

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Hinweise in Anlage H-01 verwiesen.

## **VI.**

Der Beschuldigte wird aufgefordert, dem Kollegium innen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses – nach Einholung der entsprechenden Informationen beim Büro des BK und beim Büro des BFinMin - folgende Angaben zu übermitteln:

1.

Wann hat die Anfrage der PG v. 14.10.2019 (s. Anl. A-01) dem ausgewiesenen 1. Adressaten (der damaligen BKin) vorgelegen?

2.

Wann hat die Anfrage der PG v. 14.10.2019 (s. Anl. A-01) dem ausgewiesenen 2. Adressaten (dem damaligen BFinMin) vorgelegen?

3.

Welche Mitarbeiter in den Büros des zitierten 1. Adressaten – oder aber in anderen Büros der Bundesregierung - waren in welchen Zeiträumen mit der Bearbeitung dieser Anfrage befasst? (Name, Funktion, Behörde, Zeitraum der Bearbeitung)

4.

Welche Mitarbeiter in den Büros des zitierten 2. Adressaten – oder aber in anderen Büros der Bundesregierung - waren in welchen Zeiträumen mit der Bearbeitung dieser Anfrage befasst? (Name, Funktion, Behörde, Zeitraum der Bearbeitung)

Es wird ausdrücklich auf die Hinweise in Anlage H-01 verwiesen.

#### **VII.**

Die Beschuldigte wird aufgefordert, dem Kollegium innen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses folgende Angaben zu übermitteln:

Welche Mitarbeiter des PetA - oder anderer Behörden der Bundesregierung (vom PetA angefragte Zuarbeiten) - waren in welchen Zeiträumen mit der Bearbeitung der vorliegenden Petition befasst? (Name, Funktion, Behörde, Zeitraum der Bearbeitung)

Es wird ausdrücklich auf die Hinweise in Anlage H-01 verwiesen.

#### **VIII.**

Dieser Beschluss wird zugestellt:

- dem Beschuldigten
- der Beschuldigten

#### **IX.**

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Dem Beschuldigten liegt seit dem 29.09.2020 eine Petition vor, die von ihm bis heute nicht sachbezogen/korrekt beantwortet wurde.

Bezüglich aller Details wird – zur Vermeidung von Wiederholungen - auf den in Anlage A-01 beigefügten E-Mail-Textausdruck verwiesen.

Das Kollegium ist seit 12/2021 in diese Sache involviert.

Bereits das Ergebnis der in 12/2021 durch das Kollegium vorgenommenen Vorprüfung weist auf erhebliche Missstände bei der Bundesregierung und beim PetA hin.

Z. B. (Details s. Anl. A-01):

a)

Die E-Mails des Pendenten v. 14.10.2019 an die BKin und v. 14.10.2019 an den BFinMin wurden nicht beantwortet.

b)

Die Sache liegt dem PetA mindestens bereits seit dem 29.09.2020 vor, ohne dass die Petition bis heute sachbezogen/korrekt beantwortet wurde. Der dem Pendenten mit Datum 10.02.2021 übermittelte 'Bescheid' wird der Petition nicht gerecht. Er hat keinen Sachbezug.

Mit E-Mail v. 28.12.2021 hat das Kollegium die Beschuldigte – in ihrer Funktion als Vorsitzende des PetA - in dieser Sache angeschrieben und um die Erteilung entsprechender Auskünfte gebeten (s. Anl. A-01).

Die Beschuldigte hat auf diese E-Mail nicht reagiert.

Die in der zitierten E-Mail ausgewiesenen Fristen sind fruchtlos verstrichen.

Die eingeforderte Eingangsbestätigung wurde nicht erteilt.

Mit E-Mail v. 18.01.2022 hat das Kollegium daraufhin die Beschuldigte erneut angeschrieben und die Erteilung entsprechender Auskünfte eingefordert (s. Anl. A-02).

Auch auf diese E-Mail hat die Beschuldigte nicht reagiert.

Auch die in dieser E-Mail ausgewiesenen Fristen sind fruchtlos verstrichen.

## **2. Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums**

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in den Punkten 4 ff. der E-Mail des Kollegiums an die Beschuldigte v. 28.12.2021 verwiesen (s. Anl. A-01).

Die Beschuldigten kommen ihren Amtspflichten nicht nach.

Die Beschuldigten stehen zudem grundsätzlich in der Pflicht, Misständen in ihren Zuständigkeits-/Verantwortungsbereichen zeitnah nachzugehen, sobald sie Kenntnis von solchen Misständen erhalten.

Sie sind verpflichtet, diese Misstände zeitnah abzustellen bzw. deren zeitnahe Abstellung zu veranlassen.

Die Beschuldigten sind verpflichtet, zu eingegangenen Schriftsätzen, E-Mails, Anfragen, Mitteilungen, etc. Eingangsbestätigungen zu erteilen, spätestens auf ausdrückliche entsprechende Aufforderung hin.

Allen diesen Pflichten sind die Beschuldigten nicht nachgekommen.

## **3. Schlussfolgerungen**

Im Ergebnis der geführten Ermittlungen steht zur Überzeugung des Kollegiums fest, dass sich die Beschuldigten diverser erheblicher Verfehlungen schuldig gemacht haben (s. o.).

Das Kollegium sieht daher die unter Abs. I ff. dieses Beschlusses ausgewiesenen Maßnahmen als erforderlich und als dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt an.

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass das Kollegium in dieser Sache weitere Maßnahmen in die Wege leiten wird, insofern die Beschuldigten den in diesem Beschluss ausgewiesenen Forderungen nicht nachkommen sollten.

B r e m e r      S p o h r      S p o h n      K l e e m a n n

Ausgefertigt:



( K u h n )

Anlage A-01

Text der E-Mail v. 28.12.2021 an die Beschuldigte

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 211228-01

Betreff:

Unzumutbare und unzulässige Bearbeitung von Petitionen durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

*Sehr geehrte Fr. Stamm-Fibich,*

*wir nehmen Bezug auf die Petition, die unter dem Gz. Pet 3-19-23-743-039199 aktuell in Ihrem Hause bearbeitet wird.*

*Wir wenden uns in dieser Sache hiermit ausdrücklich an Sie persönlich, als Vorsitzende des Petitionsausschusses.*

*Hiermit zeigen wir zunächst an, dass sich die "Projektgruppe World Nature Environment Protection" ("PG WNEP") - auf die die vg. Petition zurückgeht - Beschwerde-führend an uns gewandt hat.*

*Die PG WNEP hat uns die in dieser Sache relevanten Unterlagen vorgelegt, insbesondere die Ausdrücke folgender Kommunikation:*

- E-Mail der PG v. 14.10.19 an die BKin.*
- E-Mail der PG v. 14.10.19 an den BFinMin.*
- E-Mail der PG v. 17.09.20 an den Deutschen Bundestag*
- Schr. des PetA an die PG v. 10.02.21*
- E-Mail der PG an den PetA v. 08.04.21*
- E-Mail der PG an den PetA v. 26.05.21*
- Schr. d. PetA an die PG v. 03.06.21*

*Nach Prüfung des Sachverhaltes durch beauftragte Mitarbeiter des Kollegiums hat der Vorsitzende des 1. Senats des Kollegiums in dieser Sache Vorermittlungen angeordnet.*

*Anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen stellt sich die Sache für uns aktuell wie folgt dar:*

*1.*

*Die PG WNEP hat auf ihre vg. E-Mails v. 14.10.19 an die BKin und v. 14.10.19 an den BFinMin bis heute - also innerhalb von mehr als 2 Jahren - keine Antworten erhalten.*

*2.*

*Auf die E-Mail der PG WNEP v. 17.09.20. an div. Mitglieder des Deutschen Bundestages hat der Bundestag die Sache offenbar intern an den PetA zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.*

*3.*

*Ausweislich der E-Mail v. 29.09.20 des Umweltausschusses des Bundestages liegt die Sache dem PetA mindestens seit dem 29.09.20 vor.*

*Mit E-Mail v. 11.11.20 an die PG WNEP hat der PetA formell weitere Unterlagen angefordert, die die PG dem PetA darauf hin zeitnah übermittelt hat.*

*Gemäß E-Mail v. 24.11.20 des PetA an die PG wird die Sache mindestens seit dem 24.11.20 vom PetA 'geprüft'.*

*4.*

*Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Petition, die sich auf einen Sachverhalt bezieht, der nach Art und Umfang absolut klar und übersichtlich ist.*

*Die Petition hätte daher vom PetA ohne großen Aufwand zeitnah bearbeitet und sach- und fachkompetent beschieden werden können. Dies ist bis heute nicht geschehen.*

*Anhand der vg. Gegebenheiten geht das Kollegium davon aus, dass eine derartige Petition innerhalb von max. 1 Monat zu bearbeiten ist (hätte bearbeitet werden können).*

*Die PG hat jedoch bis heute - also binnen ca. 15 Monaten - vom PetA keine Antwort erhalten, die als solche bewertet werden könnte.*

*Der Bescheid v. 10.02.21 wird den Inhalten der Petition nicht gerecht (s. Pkt. 5).*

*5.*

*Der mit Datum 10.02.21 ergangene Bescheid des PetA, von dem die PG erst mit E-Mail v. 24.03.21 Kenntnis erhielt, wird der Petition inhaltlich nicht gerecht.*

*Der Bescheid hat keinen Sachbezug; s. E-Mail der PG an den PetA v. 08.04.21.*

*Das Kollegium schließt sich nach inhaltlicher und rechtlicher Prüfung den in der vg. E-Mail enthaltenen Ausführungen der PG an.*

*Anhand der vg. Gegebenheiten geht das Kollegium davon aus, dass die vorliegende Petition bisher - um es dezent zu formulieren - 'unsachgemäß' bearbeitet wurde/wird - und zwar sowohl inhaltlich als auch mit Blick auf die lange Bearbeitungszeit.*

*Es wird daher hiermit darum gebeten, binnen 14 Tagen - also bis zum 11.01.22 - auf den Sachvortrag in dieser E-Mail eine detaillierte, sachbezogene Stellungnahme herzureichen.*

*Vorab wollen Sie uns bitte binnen 3 Tagen - also bis zum 31.12.21 - den Eingang dieser E-Mail bestätigen.*

*Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise in der Fußnote dieser E-Mail.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*S p o h r  
Berichterstatter am 1. Senat*

*ARGE Kollegium pro Recht*

*Alle Kontaktdaten finden Sie auf unserer Webseite unter [www.kollegium-pro-recht.net](http://www.kollegium-pro-recht.net)*

Wichtige Hinweise:

1.

*Angesichts der derzeitigen Corona-Situation ist unser Büro aktuell nur zeitweise besetzt. Alle Mitarbeiter arbeiten vom Home-Office aus.*

*Jedweder Schriftverkehr und jedwede Anfragen können daher aktuell nur bearbeitet werden, wenn sie per E-Mail ([post@kollegium-pro-recht.net](mailto:post@kollegium-pro-recht.net)) oder per Telefax (030/36996489) eingereicht werden. Beachten Sie dies bitte unbedingt, insbesondere bei Frist-wahrenden Schriftstücken!*

2.

*Auszug aus dem Bedingungsmerk des Kollegiums:*

2.1.

*Insofern vom Kollegium angeforderte Stellungnahmen/Zuarbeiten/Auskünfte/etc. nicht, nicht sachbezogen, nicht in dem angeforderten Umfang oder nicht fristgerecht beim Kollegium eingehen sollten, so entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Senats des Kollegiums - ohne weitere Ankündigung - zeitnah über die Einleitung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens gegen die betreffende Behörde oder/und den Behörden-seitig mit der betreffenden Sache befassten Mitarbeiter.*

*Die Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind kostenpflichtig. Die Kosten werden vom Vorsitzenden des jeweils zuständigen Senats des Kollegiums festgesetzt - und der verursachenden Behörde oder/und dem mit der Sache befassten Behörden-Mitarbeiter vom Kollegium in Rechnung gestellt.*

2.2.

*Ermittlungsverfahren, die das Kollegiums einleitet und durchführt, werden grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.*

Anlage A-02

Text der E-Mail v. 18.01.2022 an die Beschuldigte

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 211228-01

Betreff:

1. Unzumutbare/Unzulässige Bearbeitung von Petitionen durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

2. Nichtbeantwortung diesbezüglicher Anfragen

Fr. Stamm-Fibich,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail v. 28.12.2021.

Hinsichtlich der in der vg. E-Mail ausgewiesenen Fristen wird fruchtloser Fristablauf festgestellt.

Es wird mitgeteilt, dass der Vorsitzende des in dieser Sache zuständigen Senats die Einleitung weiterer Ermittlungen angeordnet hat.

Hinsichtlich der von Ihnen nicht beantworteten Fragen richten sich diese Ermittlungen nunmehr auch gegen Sie persönlich.

Sie werden hiermit aufgefordert, zunächst bis zum 28.01.2022 schriftlich hierher mitzuteilen, wann Ihnen die vg. E-Mail (v. 28.12.2021) bzw. deren Inhalt zur Kenntnis gegeben wurde.

Im Übrigen erhalten Sie weitere Nachricht.

Es gelten die Hinweise in der Fußnote der vg. E-Mail (rote Kennzeichnung).

S p o h r

Berichterstatter am 1. Senat

ARGE Kollegium pro Recht

Alle Kontaktdaten finden Sie auf unserer Webseite unter [www.kollegium-pro-recht.net](http://www.kollegium-pro-recht.net)



## Anlage H-01

### Wichtige logistische Hinweise

Angesichts der derzeitigen Corona-Situation sind die Büros des Kollegiums aktuell nur zeitweise besetzt.

Alle Mitarbeiter arbeiten vom Home-Office aus.

Jedweder Schriftverkehr kann aktuell nur bearbeitet werden, wenn er über die E-Mail-Adresse [post@kollegium-pro-recht.net](mailto:post@kollegium-pro-recht.net) eingereicht wird. Dies gilt auch für eingeforderte Stellungnahmen, die Übersendung von Belegen, etc..

## Anlage Z-01

### Vorgaben für die Zahlung von Ordnungsgeldern an gemeinnützige Organisationen

Für die Zahlungen gelten folgende Prämissen:

1.  
Es bleibt den Beschuldigten überlassen, welche gemeinnützigen Organisationen sie bei der Überweisung der Ordnungsgelder als Begünstigte auswählen - und wie sie den zu zahlenden Betrag aufsplitten.
2.  
Es müssen mindestens zwei Organisationen ausgewählt werden.
3.  
Die ausgewählten Organisationen müssen staatlich als 'gemeinnützig' anerkannt sein.
4.  
Der Beschuldigte darf zu den gewählten Organisationen keinerlei private oder dienstliche Kontakte unterhalten.
5.  
Die erfolgten Zahlungen sind dem Kollegium von den Beschuldigten durch die Übersendung entsprechender Belege nachzuweisen. Die Zahlung gilt als geleistet, sobald dem Kollegium die zitierten Belege vorliegen.

## Anlage Z-02

### Vorgaben für Zahlungen an das Kollegium (Erstattung von Aufwendungen/Kosten)

Für die Zahlungen gelten folgende Prämissen:

Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Beschlusses unter Angabe des Geschäftszeichens auf folgendes Konto zu erfolgen:

IBAN: DE40 1009 0000 7292 3790 00

BIC: BEVODEBBXXX

(Berliner Volksbank)

Maßgeblich für die Fristwahrung ist ausdrücklich nicht der Zeitpunkt, zu dem die Überweisung des Zahlungsbetrages veranlasst wird, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Kollegiums eingeht.

Zahlungen mit fehlendem, unvollständigem oder falschem Geschäftszeichen können nicht zugeordnet werden – und gelten als nicht geleistet.